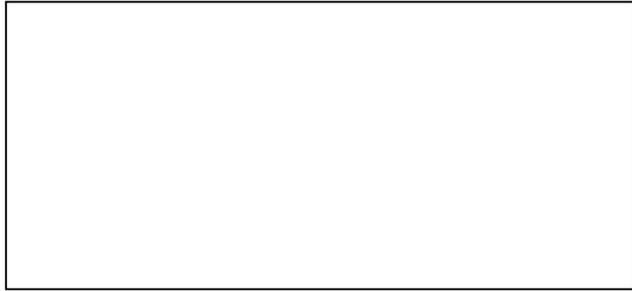


# Nachweis der Belehrung des Taxi- bzw. Mietwagenfahrers



-Stempel des Taxi- oder Mietwagenbetriebes-

Mit meiner Unterschrift bestätige ich

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname des Fahrers, sowie Anschrift)

geb. am \_\_\_\_\_,

Inhaber des Personenbeförderungsscheines Nr. \_\_\_\_\_,

dass mir der Inhalt der aktuell gültigen Taxiverordnung des Landkreises Cloppenburg bekannt ist. Insbesondere folgende Vorschriften:

## **Für Taxen:**

- Ein Taxi darf nur innerhalb der Betriebssitzgemeinde bereitgehalten werden; in der Zeit von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr auch in den zum Betriebssitz angrenzenden Gemeinden bei den im Anhang zur Taxenverordnung aufgeführten Veranstaltungen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 PBefG und § 2 Abs. 1 TaxenVO).
- Auf vorherige Bestellung kann auch von anderen Gemeinden durchgeführt werden (§ 47 Abs 2 Satz 2 PBefG)
- Eine Taxifahrt ist nach den aktuellen Tarifen der Taxitarifverordnung abzurechnen.

## **Für Mietwagen:**

- Mietwagen dürfen nicht, wie Taxen, bereitgehalten werden, sondern dürfen nur Beförderungsaufträge ausführen, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind (§ 49 Abs. 4 Satz 2 PBefG).
- Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, es hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrag erhalten (§ 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG)
- Ein technisch weitergeleiteter Anruf mit einem Beförderungsauftrag an einen außerhalb des Betriebssitzes befindlichen Mietwagen darf nicht ausgeführt werden. (Kommentar zu § 49 Randnr 34 vgl. auch Rdnr 41).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

*Nachweis der Belehrung Fahrer.doc*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Fahrers